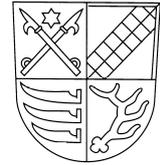


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2-3 **Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2015**
- II.) Seiten 3-4 **Beschlüsse des Kreistages vom 18.02.2015**
 - 1.) Seite 3 Grundsatzbeschluss zum Um- und Ausbau des Oberstufenzentrums Oder-Spree Standort Eisenhüttenstadt
 - 2.) Seite 3 Kinderschutzmonitoring- Entwicklung und Tendenzen der Kindeswohlgefährdung
 - 3.) Seite 3 Rahmenkonzept „Kinderschutz und Frühe Hilfen“
 - 4.) Seite 4 Rettungsdienstgebührensatzung
 - 5.) Seite 4 Zahlung einer Sachkostenpauschale an Kreisbrandmeister und Stellvertreter
 - 6.) Seite 4 Veränderungen in den Ausschüssen
 - 7.) Seite 4 Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2015**

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 18.02.2015 mit Beschluss Nr. 003/2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG ;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben.

 Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung	444,90 €
- eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist	444,90 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)	190,70 €
- eines Notarztes	263,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	707,90 €
- eines Krankentransportwagens (KTW)	139,70 €
- eines RTW an Stelle eines KTW	139,70 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 0,62 €.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl

sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2013 außer Kraft.

Beeskow, den 18.02.2015

Manfred Zalenga
Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2015 des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.04.2015

M. Zalenga
Landrat

II.) Beschlüsse des Kreistages vom 18.02.2015

- 1.) Grundsatzbeschluss zum Um- und Ausbau des Oberstufenzentrums Oder-Spree Standort Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. 043/4/2014)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung des Umbaus und der Erweiterung des OSZ Oder-Spree am Standort Eisenhüttenstadt einschließlich Neubau einer Cafeteria.

- 2.) Kinderschutzmonitoring- Entwicklung und Tendenzen der Kindeswohlgefährdung

(Beschluss-Nr. 001/4/2015)

Der Kreistag beschließt das "Kinderschutzmonitoring 2013" als Fortschreibung der Kinderschutzberichterstattung im Landkreis Oder-Spree. Sie stellt die Grundlage für die Qualifizierung des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen im Landkreis Oder-Spree anhand einer detaillierten Datenanalyse und der Ableitung von Arbeitshypothesen dar.

- 3.) Rahmenkonzept „Kinderschutz und Frühe Hilfen“

(Beschluss-Nr. 002/4/2015)

Der Kreistag beschließt das Rahmenkonzept „Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Oder-Spree“ als Grundlage für die weitere Qualifizierung des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen im Landkreis Oder-Spree.

4.) Rettungsdienstgebührensatzung

(Beschluss-Nr. 003/4/2015)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2015.

5.) Zahlung einer Sachkostenpauschale an Kreisbrandmeister und Stellvertreter

(Beschluss-Nr. 004/4/2015)

Der Kreistag beschließt die Zahlung einer Sachkostenpauschale an den KBM in Höhe von monatlich 95 € sowie an die beiden Stellvertreter in Höhe von monatlich je 66,50 €

6.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/4/2015)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt folgende Veränderungen im

Kreisausschuss

Frau Jutta Bargenda, Fraktion DIE LINKE, wird als 4. Stellvertreterin in den Kreisausschuss berufen.

Herr Andreas Gliese, Fraktion CDU, wird als ordentliches Mitglied abberufen und Herr Dr. Siegfried Bronsert, Fraktion CDU, wird als ordentliches Mitglied in den Kreisausschuss berufen.

7.) Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege

(Beschluss-Nr. 1/CDU/2014)

Der Landrat wird beauftragt, die Summe der im Haushaltsentwurf bereitgestellten Mittel zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege ab dem Haushaltsjahr 2015 auf 100.000,00 € zu erhöhen.

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt